

Benutzungsordnung
für das Forum Kempen - St. Hubert,
Hohenzollernplatz 19,
vom 20. März 2018

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) In Kempen-St. Hubert steht für kulturelle, gesellige, politische und sonstige öffentliche Einzelveranstaltungen das Forum St. Hubert zur Verfügung.
- (2) Sonstige Veranstaltungen sind zulässig, soweit der Charakter der Veranstaltung nach Abs. 1 nicht entgegen steht und das Forum nicht benötigt wird.

§ 2

- (1) Das Forum wird auf schriftlichen Antrag überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Kempen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Der Vertrag kommt durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme zustande. Diese Benutzungs- und die von der Stadt Kempen erlassene Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung werden Bestandteil des Vertrages.
- (2) Für die Benutzung des Forums und für evtl. in Anspruch genommene besondere Leistungen wird außer in den Fällen der Absätze (3) und (4) ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt soll in der Regel zehn Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto der Stadt Kempen eingegangen sein.
- (3) Für nicht-gewerbliche, öffentlich zugängliche, kulturelle Veranstaltungen ohne Bewirtung (bloße Pausenbewirtung mit Selbstbedienung ausgenommen), wird ein Nutzungsentgelt nicht erhoben.
- (4) Der Bürgermeister kann auf Antrag von der Erhebung eines Entgeltes ausnahmsweise ganz oder teilweise absehen, wenn dies im besonderen Interesse der Stadt Kempen liegt oder wenn die Erhebung des regulären Nutzungsentgeltes aus sonstigen Gründen im Einzelfall unbillig bzw. unangemessen erscheint.

§ 4

- (1) Die Überlassung des Forums schließt die Überlassung der vorhandenen Grund-einrichtung (Tische und Stühle) ein.
Die Bühnenpodeste können nur in Anspruch genommen werden, wenn dies in der Annahme des Antrages durch die Stadt ausdrücklich gestattet wurde.
- (2) Die Überlassung des Forums schließt nicht die Überlassung des Bewirtschaftungsraumes ein. Die Bewirtung im Forum ist ausschließlich dem von der Stadt Kempen eingesetzten Pächter vorbehalten, der zur Durchführung der Bewirtung im Forum auf Wunsch des Veranstalters verpflichtet ist, sofern der entsprechende Antrag spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadtverwaltung eingegangen ist. Nähere Vereinbarungen über die Bewirtung sind nach Zusage des Forums durch die Stadt unmittelbar mit dem Pächter zu treffen.
- (3) Die Überlassung des Forums schließt nicht die Überlassung der jeweiligen technischen Räume ein. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Kempen bedient werden.

§ 5

Die Stadt Kempen ist berechtigt, die Überlassung des Forums rückgängig zu machen, wenn

- a) das gemäß Entgeltordnung fällige Entgelt nicht rechtzeitig gemäß § 3 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung entrichtet wurde,
- b) der Benutzer den Nachweis über die Erfüllung der in § 9 dieser Ordnung genannten Verpflichtungen auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt,
- c) ihr Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- e) die zugewiesenen Räume infolge höherer Gewalt nicht bereitgestellt werden können.

Die Benutzer haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt.

§ 6

- (1) Die Räume und das Inventar gelten mit Inanspruchnahme als ordnungsgemäß übernommen.

- (2) Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.

Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn die Stadt vorher zustimmt.

- (3) Dem Benutzer obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über seine Veranstaltung. Er ist verpflichtet,
- überlassene Räume und Inventar pfleglich zu behandeln,
 - für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen, insbesondere im Bedarfsfalle eine angemessene Zahl von Saalordnern zu stellen,
 - jede Beschädigung unverzüglich, spätestens unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, dem Hausmeister mitzuteilen,
 - von ihm oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände unverzüglich nach Ende der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen,
 - die Räume nach Schluss der Veranstaltung besenrein und so zu verlassen, wie sie übernommen wurden.
- (4) Die erforderlichen Aufräumarbeiten müssen spätestens am Tage nach der Veranstaltung bis 13.00 Uhr abgeschlossen sein. Ausnahmen müssen im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Der Benutzer hat alle mit seiner Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind vom Benutzer streng zu beachten. Soweit für eine Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfsdienste und dergleichen erforderlich sind, sind diese ebenfalls durch den Benutzer sicherzustellen. Außerdem ist vom Veranstalter in den Wintermonaten die Streupflicht zu übernehmen. Die durch die vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist auf Verlangen der Stadt vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 8

Der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter der Stadt übt gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus.

Er hat jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen. Seinen Anweisungen ist zu folgen.

§ 9

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, für die ihn oder seine verantwortlichen Helfer oder sonstige Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung der Veranstaltung befasst sind, ein Verschulden trifft. Soweit der Benutzer danach nicht haftet, hat er die Stadt Kempen bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte, insbesondere gegen Besucher, zu unterstützen.
- (2) In der Regel hat der Benutzer den Abschluss einer Versicherung - oder eine Sicherheitsleistung - nachzuweisen, die Leistungen je Schadensfall mindestens in folgender Höhe abdeckt:
 - für den Personen - und Sachschaden pauschal bis zu 2.000.000 Euro
 - für den Vermögensschaden bis zu 15.000 Euro
- (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben.

§ 10

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am 20.03.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 20.03.2018

Gez.

(Ferber)
Erster Beigeordneter